



Veröffentlichung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung

Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6421-2/2.1-4759

Ansprechpartner: Gabriele Brugger
Zimmer: 228
Telefon: 08251/92-346
Telefax: 08251/92-480346
E-Mail: gabi.brugger@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 23.09.2021

Wasserrecht

Maßnahme: Zutagefördern von Grundwasser aus B2 für die öffentliche Wasserversorgung

Antragsteller: Gemeinde Merching
Hauptstr. 26, 86504 Merching

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Merching	Merching	1004

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, 86504 Merching

Vorhaben:

Zutagefördern von Grundwasser aus B2 für die öffentliche Wasserversorgung
Die Maßnahme dient der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Merching.
Für die Wasserförderung von 300.000 m³/a aus dem im Jahr 1994 errichteten Brunnen B2 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 20.02.2002, befristet bis 31.12.2021, eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt.
Die Gemeinde Merching beantragt die Neugenehmigung der Wasserförderung von 190.000 m³/a.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



1. Nutzungskriterien

- Schutzkriterium 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche zur Versorgung

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 09.08.2005 für die öffentliche Wasserversorgung geschützt ist (Wasserschutzgebiet).

Das Trinkwasserschutzgebiet ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung gesetzlich vorgeschrieben. Durch die Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ergibt sich somit kein Nutzungskonflikt mit dem bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiet. Nach den vorgelegten Unterlagen und/oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch bestehende Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

2. Qualitätskriterien

- Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG

2.1.1. Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Wasser

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ bewertet werden. Der Brunnen erschließt Tiefengrundwasser der tertiären Schichten der Oberen Süßwassermolasse. Der mengenmäßige Zustand des genutzten Grundwasserkörpers wird durch die Grundwasserförderung vorübergehend beeinflusst. Gegenüber der ursprünglichen wasserrechtlichen Zulassung der Grundwasserförderung von 300.000 m³/a ist die nunmehr beantragte Entnahme mit 190.000 m³/a wesentlich geringer. Die beantragte Entnahme wird nach fachlicher Einschätzung durch die Grundwasserneubildung großräumig ausreichend ausgeglichen, so dass keine Übernutzung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers zu befürchten ist.

Die Entnahme könnte jederzeit durch Aufgabe der Benutzung eingestellt werden. Dann würde sich der ursprüngliche Zustand im Grundwasserleiter wieder einstellen. Es handelt sich daher um einen reversiblen Eingriff in den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers. Die Entnahme von Grundwasser ist notwendig, um die Bevölkerung mit Wasser in Trinkwasserqualität versorgen zu können.

2.1.2. Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Boden

Der Einfluss auf den Boden an der Oberfläche und rundwasserabhängige Ökosysteme an der Oberfläche kann durch die gute Abschirmung der Deckschichten ausgeschlossen werden. Vorhandene Oberflächengewässer sind vom genutzten Grundwasserkörper abgekoppelt. Durch das Wasserschutzgebiet werden der Grundwasserleiter und der Boden an der Oberfläche zusätzlich geschützt.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.



3. Schutzkriterien

3.1. Schutzkriterium 2.3.8 Anlage 3 UVPG

Wasserschutzgebiet

Die Grundwasserentnahme erfolgt in einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 09.08.2005 für die öffentliche Wasserversorgung geschützt ist (Wasserschutzgebiet).

Das Trinkwasserschutzgebiet ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung gesetzlich vorgeschrieben.

Durch die Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ergibt sich somit kein Konflikt mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes.

3.2. Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU-Qualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „gut“ zu bewerten sind. Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G049“.

Die beantragte Grundwassernutzung findet ab ca. 58,5 m Tiefe statt. Das überlagernde quartäre oberflächennahe Grundwasservorkommen ist durch mächtige tonige Deckschichten und ein wirksames Sperrrohr vom genutzten Grundwasserleiter abgeschirmt. Die obere Filterstrecke des Brunnens beginnt in 58,5 Metern Tiefe.

Es werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel bei der Trinkwassergewinnung eingesetzt und das Wasser wird nicht wieder in den Grundwasserleiter infiltriert. Auch andere Schadstoffe werden dem Wasser nicht zugesetzt.

Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen.

Durch das festgesetzte Wasserschutzgebiet wird der Grundwasserleiter zudem geschützt.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gabriele Brugger